

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG, Ausgabe Juni 2024

1. Allgemeines

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte, bei denen die **ansa** Personalmanagement GmbH (=Überlasser) Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte (=Beschäftigter) überlässt.
- 1.2. Die Auftragsbestätigung geht diesen AGB vor. Diese AGB gelten auch für künftige Folge- und Zusatzaufträge. Sie gelten auch dann weiter, wenn Arbeitskräfte über die vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung gestellt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Beschäftigers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen und unwidersprochen bleiben.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner. Das gilt auch für den Fall des einvernehmlichen Abgehens von der vereinbarten Schriftform.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Offerte der **ansa** sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Offerts oder Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den Beschäftigten zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftigten nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Offerts oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigten eingesetzt werden.

3. Leistungsumfang

- 3.1. **ansa** beschäftigt Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte. Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. **ansa** schuldet keine wie auch immer geartete Leistung oder einen Arbeitserfolg.
- 3.2. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigten.
- 3.3. **ansa** ist berechtigt, die vereinbarten Arbeitskräfte oder bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.
- 3.4. Arbeitskräfte der **ansa** sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen und sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

4. Honorar

- 4.1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung der **ansa**. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Offert der **ansa** angefordert, so kann diese ein angemessenes Entgelt fordern.
- 4.2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen

die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist die **ansa** berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können von der **ansa** gegenüber dem Beschäftigten geltend gemacht werden.

- 4.3. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus, außer **ansa** fordert den Abschluss einer neuen Honorarvereinbarung. Sollte eine neue Vereinbarung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen getroffen werden, ist die **ansa** zum sofortigen Abzug der Arbeitskräfte und Verrechnung der verlängerten Einsatzdauer berechtigt. Der Beschäftigte kann hieraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche geltend machen.
- 4.4. Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. **ansa** ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.
- 4.5. Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.
- 4.6. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 352 UGB verrechnet. Weiters hat der Beschäftigte sämtliche der **ansa** dadurch entstehende notwendige Kosten, wie z.B.: Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.
- 4.7. Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber der **ansa** mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigten gerichtlich festgestellt oder von der **ansa** schriftlich anerkannt wurden.
- 4.8. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftigten oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigten noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist die **ansa** – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigten unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigten, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigten werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen der **ansa** Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden

tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte.

- 4.9. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von der **ansa** verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigte zur vollen Entgeltsleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftigte die überlassenen Arbeitnehmer - aus welchen Gründen auch immer (z.B: höhere Gewalt) - nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

5. Rechte und Pflichten der **ansa** und des Beschäftigten

- 5.1. Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Verletzt der Beschäftigte gesetzliche Bestimmungen, so hält dieser **ansa** für allfällige daraus resultierende Nachteile schad- und klaglos
- 5.2. Dem Beschäftigte steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu und er wird die Arbeitskräfte in die Handhabung der Geräte und Maschinen unentgeltlich einschulen und unterweisen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind der **ansa** auf deren Verlangen vorzulegen und sind der **ansa** alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3. Der Beschäftigte ist verpflichtet, meldepflichtige Arbeitsunfälle sowie das Auftreten von Berufskrankheiten der überlassenen Arbeitskraft innerhalb der gesetzlichen Fristen an die zuständige Stelle zu melden und der **ansa** umgehend eine Kopie der Meldung(en) zur übermitteln
- 5.4. Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation und im dort vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einsetzen. Er wird den jeweiligen Arbeitskräften keine Anweisung zur Verrichtung von Tätigkeiten geben, wozu diese nicht qualifiziert sind.
- 5.5. Der Beschäftigte hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und für allenfalls von der **ansa** zur Verfügung gestelltes Handwerkszeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- 5.6. Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung getroffen sind, erfolgt aufgrund § 9 AÜG nicht. Der Beschäftigte hat daher der **ansa** derartige Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7. **ansa** ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen
- 5.8. Fällt eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer aus oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Beschäftigte die **ansa** hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. **ansa** wird

in solchen Fällen möglichst rasch dafür zu sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird.

- 5.9. Der Beschäftigte hat bereits bei der Auswahl der Arbeitskräfte und während der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.

6. Beendigung des Vertrages

- 6.1. **ansa** ist berechtigt, den Vertrag auch ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

(a) der Beschäftigte trotz Mahnung mit einer Zahlung mehr als sieben Tagen in Verzug ist;

(b) im Betrieb des Beschäftigten ein Streik oder eine Aussperrung eintritt;

(c) der Beschäftigte gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt;

(d) über das Vermögen des Beschäftigten ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird oder

(e) die Leistungen der **ansa** wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte unterbleiben.

- 6.2. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst oder aus einem solchen Grund die Arbeitnehmer von der **ansa** zurückberufen, kann der Beschäftigte keine wie auch immer gearteten Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung oder Schadenersatz gegen die **ansa** geltend machen.

- 6.3. Ungeachtet des Rechts, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ist die **ansa** bei Zahlungsverzug des Beschäftigten von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Abberufung der überlassenen Arbeitnehmer auf Kosten des Beschäftigten berechtigt.

- 6.4. Löst der Beschäftigte den Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig auf, hat dieser eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Monatsbruttogehalts pro zuletzt überlassene Arbeitskraft an die **ansa** zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung

- 7.1. **ansa** leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben und arbeitsbereit sind. **ansa** schuldet nur dann eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte, wenn solche in den beidseitig unterfertigten Vertragsunterlagen der **ansa** ausdrücklich angeführt ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

- 7.2. **ansa** leistet nur für jene Qualifikation der Arbeitskräfte Gewähr, die sie durch Einsichtnahme in Zeugnisse der überlassenen Arbeitskräfte überprüfen kann.

- 7.3. Der Beschäftigte ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen

Arbeitskräfte hinsichtlich Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, ist dieser Umstand unter genauer Erklärung der **ansa** umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.

- 7.4. Liegt ein von der **ansa** zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.
- 7.5. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftigte auch in den ersten sechs Monaten ab Überlassung der Arbeitskräfte nachzuweisen.
- 7.6. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche hat der Beschäftigte bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

8. Haftung

- 8.1. **ansa** trifft keine wie auch immer geartete Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftigten oder bei Dritten entstandene Schäden. **ansa** haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.
- 8.2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigte das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligungen oder Berechtigungen zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftigte diese Überprüfung, sind Ansprüche aller Art gegen die **ansa** ausgeschlossen.
- 8.3. Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen die **ansa** ausgeschlossen. Hat der Beschäftigte die vorzeitigen Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er der **ansa** für die daraus entstehenden Nachteile. Der Beschäftigte hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.
- 8.4. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit, Unfall, Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen der überlassenen Arbeitskraft, haftet die **ansa** nicht. Für beim Beschäftigten oder bei Dritten eingetretene Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Produktionsausfälle und für Pönaleverpflichtungen, die der Beschäftigte gegenüber seinem Kunden eingegangen hat, besteht keine Haftung.
- 8.5. Darüber hinaus ist eine Haftung – mit Ausnahme von Personenschäden - jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz der **ansa** beschränkt.
- 8.6. Der Beschäftigte haftet der **ansa** gegenüber für sämtliche Nachteile und Kosten, die **ansa** durch Verletzung einer vom Beschäftigten wahrzunehmenden gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung

erleidet. Etwaige Strafen, welche aus Gesetzesübertretungen beim Beschäftigten resultieren, trägt der Beschäftigte.

9. Datenschutz

- 9.1. Der Beschäftigte erklärt die Datenschutzerklärung der **ansa**, abrufbar unter www.ansa-personal.at, zu kennen.
- 9.2. Der Beschäftigte verpflichtet sich, die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten. Er ist für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm die **ansa** im Zuge der Überlassung von Arbeitskräften zur Verfügung stellt, sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (z.B.: aus Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung) verantwortlich.
- 9.3. Der Beschäftigte verpflichtet sich weiters, die ihm von der **ansa** zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die vertragsgegenständliche Arbeitskräfteüberlassung zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Beschäftigten oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Für Streitigkeiten zwischen der **ansa** und dem Beschäftigten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der **ansa** zuständig. **ansa** ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigten zu klagen.
- 10.2. Der Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigten ist der Sitz der **ansa** in Wels.
- 10.3. Der Beschäftigte und **ansa** vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Verweisnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Dies gilt auch, wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 10.5. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Beschäftigte der **ansa** umgehend schriftlich bekannt zu geben